

6. Änderung

zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006

vom Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung

Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je Sperrgutabfuhr
(einschließlich Kühlgeräte und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen) | 28,00 € |
| b) | bei Abholung des Sperrmülls innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen, soweit der Auftrag bis 12.00 Uhr erteilt worden ist (Schnellservice) <u>je Abfuhr zusätzlich</u> | 50,00 € |
| c) | bei Transport des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä. (eingeschränkter Vollservice)
- für jeden zu transportierenden Gegenstand <u>zusätzlich</u> | 5,00 € |

Der eingeschränkte Vollservice ist je Abfuhr auf max. fünf zu transportfähigen Einheiten bereitgestellter Gegenstände beschränkt.

- | | | |
|----|---|--|
| d) | bei Transport und ggfs. Demontage einer unbegrenzten Menge an Sperrmüll aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä.
<u>(uneingeschränkter Vollservice, einschl. der gesetzlichen MwSt.)</u> | |
|----|---|--|

- <u>zusätzlich je Abfuhr</u> für jede angefangene Leistungseinheit (2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen à 15 Minuten)	18,00 €
- für jeden weiteren Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (15 Minuten)	9,00 €
- Fahrtkostenpauschale	22,00 €
e) Zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES	
- eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz)	10,12 €
- eines 240 l Restmüllbehälters	15,25 €
- eines 660 l Restmüllbehälters	33,19 €
- eines 1.100 l Restmüllbehälters	51,99 €
- eines 120 l Biomüllbehälters (einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz)	7,94 €
- eines 240 l Biomüllbehälters	10,88 €
- eines 660 l Biomüllbehälters	21,19 €
- eines 1.100 l Biomüllbehälters	31,99 €
- eines 120 l Papiermüllbehälters	6,33 €
- eines 240 l Papiermüllbehälters	6,33 €
- eines 660 l Papiermüllbehälters	7,66 €
- eines 1.100 l Papiermüllbehälters	7,66 €
- einer 120 l Wertstofftonne	7,53 €
- einer 240 l Wertstofftonne	7,53 €
- einer 660 l Wertstofftonne	9,12 €
- einer 1.100 l Wertstofftonne	9,12 €
f) vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus abweichende regelmäßige Leerung von (einschließlich der gesetzlichen MwSt.)	monatlich
- einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	6,28 €
- einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	7,60 €
- einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	18,84 €
- einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	22,80 €
 Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind befristet bis 31.12. 2014 die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in denen gemäß § 12 Abs.1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.	
g) Sonderentsorgungen in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstandzeit von bis zu vier Wochen	Identisch mit e)
h) Sonderveranstaltungen in der Stadt Bielefeld (Weihnachtsmärkte u. Ä.)	
Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters (einschließlich 120 l Behälter mit 60 l Einsatz)	4,23 €
Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1100 l - Behälters Entleerungen eines	10,57 €

- 120 l Restmüllbehälters (einschließlich 120 l Behälter mit 60 l Einsatz)	4,52 €
- 240 l Restmüllbehälters	9,04 €
- 660 l Restmüllbehälters	24,85 €
- 1.100 l Restmüllbehälters	41,41 €
i) Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES (einschließlich der gesetzlichen MwSt.)	monatlich
- für einen 120 l/240 l Großraumbehälter	
- für einen 660 l Großraumbehälter	je 1,97 €
- für einen 1.100 l Großraumbehälter	
j) bei mehr als einmal jährlichem Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES	28,00 €
k) das Entgelt für die Reduzierung des Behältervolumens bei der Biotonne außerhalb der Stichtage (01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gemäß § 9 Abs. 8 AES beträgt	28,00 €
l) das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. G AES beträgt	28,00 €
m) für die Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.	

Die Entgelte nach Buchstaben a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen. Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt erstattet.

Das Entgelt nach Buchstaben d), e), g) und h) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.

Die Entgeltberechnung nach Buchstaben f) und i) erfolgt vierteljährlich.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

a)	Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	11,24 €
----	--	---------

b)	Einsatz einer Kompaktkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	13,74 €
c)	Einsatz einer Kleinkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	11,38 €
d)	Einsatz eines Papierkorbwagens je angefangene 15 Minuten	2,83 €
e)	Einsatz sonstiger Klein - LKW und PKW je angefangene 15 Minuten	1,95 €
f)	Einsatz eines Hakenliftes je angefangene 15 Minuten	16,06 €
g)	Einsatz eines Meisters oder einer Meisterin sowie eines Kehrmaschinenfahrers oder einer Kehrmaschinenfahrerin je angefangene 15 Minuten	10,80 €
h)	Einsatz eines Straßenreinigers oder einer Straßenreinigerin oder sonstigen Fahrzeug- oder Maschinenführers/Fahrzeug- oder Maschinenführerin je angefangene 15 Minuten	10,14 €
i)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- oder Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €
j)	Entsorgung brennbarer Abfälle je angefangene 100 kg	16,66 €
k)	Verwertung des Straßenkehrrechts je angefangene 100 kg	6,20 €

Artikel II

Diese Änderungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Bielefeld, den Dezember 2013 gez. Clausen, Oberbürgermeister